

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen eine Entschädigung von 10,00 € je angefangener Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme.
- (2) Ehrenamtliche Sargträger erhalten pro Einsatz eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte, Mitglieder der Ausschüsse und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

1. bei Gemeinderäten jährlich	200,00 €
2. zusätzlich je Gemeinderatssitzung	35,00 €
3. bei Mitgliedern der Ausschüsse als Sitzungsgeld je Sitzung	35,00 €
4. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung	35,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 25,00 € je angefangener Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.340,00 €. Dieser Betrag wird regelmäßig durch Rechtsverordnungen des Innenministeriums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Für die Leitung der Ortschaftsratssitzungen wird kein separates Sitzungsgeld bezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

(1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet.

(2) Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, werden auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises erstattet. Wenn der Anspruch eines ehrenamtlich Tätigen auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber einem anderen Träger geltend gemacht werden kann, so gilt der Erstattungsanspruch aufgrund dieser Vorschrift nachrangig.

- (3) Als Zeit der Inanspruchnahme wird die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme für die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, angenommen. Der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je eine halbe Stunde vor und nach ihrem Ende hinzugerechnet.
- (4) Die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft wird nur bis zu einem Höchstsatz von 15,00 € je Stunde erstattet.
- (5) Pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige sind
 - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
 - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
 - Lebenspartner i.S.d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

§ 5

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3, sowie nach § 3 Abs. 2 sofort nach Ableistung der Tätigkeit;
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs.1 im Gesamtbetrag am Jahresende;
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 jeweils zum Monatsende.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung entsprechend der Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Oktober 2011, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, 22. Januar 2019

Stefan Ostermaier

Stefan Ostermaier
Bürgermeister

